

e) Vielfalt (Diversity)/Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung in erster Linie auf die entsprechende Qualifikation sowie auf Vielfalt (Diversity). Er begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst sowie die daraus folgende Tatsache, dass ihm spätestens nach der turnusgemäßen Neuwahl 2018 mindestens vier Frauen angehören werden.«

Der Aufsichtsrat hat diese Ziele, abgesehen von der Anzahl der in ihm vertretenen Frauen, bereits im Geschäftsjahr 2012 und seitdem ständig erreicht und zum Teil übererfüllt. Letzteres gilt zum Beispiel für die in ihm vorhandene internationale Erfahrung sowie für die Anzahl seiner unabhängigen Mitglieder. Bei der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind alle seine Mitglieder als unabhängig im Sinne von Nr. 5.4.2 S. 2 DCGK anzusehen. Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der DEUTZ AG haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstands

Der Vorstand der DEUTZ AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern, von denen eine eine Frau ist; dies entspricht einer Quote von 33,3 %.

Verantwortungsbewusstes Risikomanagement

Ein vorausschauender, umsichtiger und verantwortungsbewusster Umgang mit Unternehmensrisiken ist ein zentraler Aspekt guter Corporate Governance und die Grundlage des Risikomanagementsystems bei DEUTZ. Über bestehende und zu erwartende Risiken wird der Aufsichtsrat regelmäßig vom Vorstand unterrichtet. Detaillierte Ausführungen zum Risikomanagement des DEUTZ-Konzerns finden Sie im Risikobericht auf den Seiten 57 bis 61.

Umfassende Transparenz und aktive Investor Relations

Kern einer vorbildlichen Corporate Governance ist die transparente Darstellung von Entwicklungen und Entscheidungen im Unternehmen. Der stete und offene Dialog mit allen beteiligten Akteuren sichert das Vertrauen in das Unternehmen und seine Wertschöpfung. So legt DEUTZ größten Wert auf eine zeitnahe, gleichzeitige und identische Information aller relevanten Zielgruppen.

Dieses Ziel erreichen wir über diverse Medien. Über die Geschäftsentwicklung und wesentliche Veränderungen berichtet die DEUTZ AG viermal pro Jahr im Geschäftsbericht, im Zwischenbericht sowie in den Zwischenmitteilungen. Der Zwischenbericht und die Zwischenmitteilungen werden binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, der Geschäftsbericht wird binnen 90 Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres

öffentlich zugänglich gemacht. Der stete Kontakt zu Investoren und Analysten erfolgt über regelmäßige Investor-Relations-Aktivitäten. Neben der jährlichen Analystenkonferenz zum Konzernabschluss finden anlässlich der Veröffentlichung des Zwischenberichts bzw. der Zwischenmitteilungen Telefonkonferenzen für Analysten und institutionelle Investoren statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten eines Geschäftsjahres statt. Abwesende Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Umfassende Informationen zu DEUTZ bietet zudem die Internetpräsenz: Unter www.deutz.com sind Geschäfts- und Zwischenberichte, Zwischenmitteilungen, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenempfehlungen sowie Investor-Relations-Präsentationen der DEUTZ AG zu finden, während der Online-Finanzkalender auf aktuelle Termine hinweist. Ebenso ist die Satzung der Gesellschaft online abrufbar. Für einen bestmöglichen, auch international freien Zugang zu wesentlichen Unternehmensnachrichten und -informationen werden nahezu alle Beiträge sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Über die turnusgemäßen Veröffentlichungen hinaus informiert die DEUTZ AG über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, den Kurs der DEUTZ-Aktie im Falle ihres Bekanntwerdens erheblich zu beeinflussen. Damit entspricht die Berichterstattung sowohl den gesetzlichen Regelungen als auch den Richtlinien des DCGK.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befreiungsgründe bzw. über Unrichtigkeiten der Entsprechenserklärung, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Interessenkonflikte und Beraterverträge

Zu Interessenkonflikten von Mitgliedern des Aufsichtsrats wird auf das Kapitel »Grundsätze und Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrats« am Beginn dieses Corporate-Governance-Berichtes verwiesen.

Beraterverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen nicht.

Die Mitglieder des Vorstands müssen etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen. Dieser berichtet darüber, ebenso wie über Interessenkonflikte seiner eigenen Mitglieder, in der Hauptversammlung.

Vergütungsbericht

Die Vergütung des Vorstands entspricht dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung und den Empfehlungen des DCGK.

Eine Beschreibung der Grundzüge der Vergütungssysteme für Vorstand und Aufsichtsrat sowie eine individualisierte Offenlegung der jeweiligen Vergütungen findet sich im Vergütungsbericht als Teil des zusammengefassten Lageberichts auf den Seiten 53 bis 56.

Meldepflichtige Transaktionen

Nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bzw. (seit Mitte 2016) nach Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung mussten bzw. müssen Personen mit Führungsaufgaben sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen eigene Geschäfte mit Aktien oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der DEUTZ AG sowohl der Gesellschaft selbst als auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitteilen.

Im Geschäftsjahr 2016 hat Herr Wellenzohn den Erwerb von DEUTZ-Aktien nach § 15a WpHG offengelegt. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 haben keine weiteren Personen eine entsprechende Mitteilung gemacht. Die mitgeteilten Transaktionen der Vorjahre sind auf der Website der DEUTZ AG veröffentlicht.

Ein mitteilungspflichtiger Aktienbesitz gemäß Nr. 6.2 DCGK von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der DEUTZ AG lag im Geschäftsjahr 2016 und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für dieses Geschäftsjahr nicht vor.